

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0198/2015-1 - Fachbereich I	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:		
	Datum:	25.08.2015	
	Telefon:	038828/330-110	
	E-Mail:	a.luetgens-voss@schoenberger-land.de	
Entgeltordnung für Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad			
Beratungsfolge Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow			Abstimmung:
			Ja
			Nein
			Enth.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur hatte in seiner Sitzung am 29.06.2015 die im Entwurf der Entgeltordnung aufgeführten Entgelte empfohlen.

Nachfolgend sind noch einmal die aufgrund der 1. Änderungssatzung festgesetzten Benutzungsgebühren und die nun empfohlenen Entgelte gegenübergestellt:

1. Änderungssatzung über Benutzungsgebühren für den Festplatz (wird aufgehoben)	Neu empfohlene Entgelte für die zu beschließende Entgeltordnung:
01 Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag 51,00 €	01 Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag 00,00 €
02 Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände und private Nutzung je Kalendertag 155,00 €	02 Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag 50,00 €
03 für Zirkusveranstaltungen pro Spieltag 155,00 €	03 für Zirkusveranstaltungen je Kalendertag 75,00 €
04 für gewerbliche Nutzung pro Meter Verkaufsfläche bzw. Schaustellerfläche 8,00 €	04 für gewerbliche Nutzung (Verhandlungsbasis) 00,00 €
05 -	05 für gewerbliche Nutzung im Rahmen von Volks- u. Bürgerfesten (Schausteller/ Fahrgeschäfte) 00,00 €
06 Kautions 300,00 €	06 Für die Nutzung nach Tarif- Nr. 03 bis 05 kann eine Kautions zwischen 00,00 € und 500,00 € erhoben werden

Die Empfehlung liegt damit in allen Tarifstellen unter den bisher erhobenen Benutzungsgebühren.

Vor dem Hintergrund des Haushaltssicherungskonzeptes wird verwaltungsseitig empfohlen, die Tarifentgelte der Höhe nach zu belassen, bzw. leicht anzuheben. Dies könnte zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen führen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der laufenden Erträge und Einzahlungen bei einer Anhebung der Entgelte.

Anlage:

Entwurf der Entgeltordnung

Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad vom

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom _____ wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. –Gegenstand	Entgelt
01 Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02 Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	50,00 €
03 für Zirkusveranstaltungen je Kalendertag	75,00 €
04 für gewerbliche Nutzung je Kalendertag / je m ² Nutzungsfläche Verhandlungsbasis:	00,00 €
05 Für die Nutzung nach Tarif- Nr. 03 + 04 kann eine Kautionshöhe von 500,00 € erhoben werden.	500,00 €

Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 03 + 04 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

7. In- Kraft- Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung der Stadt Dassow zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Festplatz in Kraft.

Dassow, den

Ploen
Bürgermeister